

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. ALLGEMEIN

1.1 Sämtliche Verträge von IQuMa bezüglich Einkäufen basieren auf diesen Einkaufsbedingungen (fortan als "Bedingungen" bezeichnet). Die von IQuMa erworbenen Güter oder erbrachten Dienstleistungen werden im Folgenden als "Produkte" benannt, und die (möglichen) Verkäufer oder (möglichen) Anbieter dieser Produkte oder Dienstleistungen werden als "Verkäufer" bezeichnet.

1.2 In Fällen von Widersprüchen oder zusätzlichen Bedingungen, die in Dokumenten oder Korrespondenzen des Verkäufers erscheinen oder darauf verwiesen wird, insbesondere in dessen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, haben diese Bedingungen Vorrang. Sollten diese Bedingungen bestimmte rechtliche Angelegenheiten nicht abdecken, finden die Bestimmungen des österreichischen dispositiven Rechts Anwendung.

1.3 Jegliche Verträge, Zusätze oder Modifikationen dieser Bedingungen erfordern eine schriftliche Form, dies schließt Telefax und E-Mail mit ein.

## 2. ANFRAGEN UND BESTELLUNG

2.1 IQuMas Anfragen sind ohne Verbindlichkeit und begründen für IQuMa keine Verpflichtung zur Zahlung oder Entschädigung an den Verkäufer für die Erstellung eines Angebots oder einer Anfrage. Ein Kostenvoranschlag des Verkäufers in schriftlicher Form gilt als bindend, es sei denn, es wird explizit etwas anderes festgelegt.

2.2 Eine Bestellung von IQuMa an den Verkäufer wird nur dann als gültig erachtet, wenn sie vom Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Bestellung bestätigt wird. Eine Bestätigung der Bestellung durch IQuMa nach dieser Frist gilt als nicht wirksam und wird als neues Angebot betrachtet, das erst mit der schriftlichen Bestätigung durch IQuMa Gültigkeit erlangt.

## 3. LIEFERBEDINGUNGEN

3.1 Die Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen sowie sämtliche damit einhergehenden Verpflichtungen werden nachfolgend als "Lieferung" definiert. Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Lieferung persönlich zu erbringen.

3.2 Die festgelegten Lieferzeiten sind bindend und beginnen mit dem Datum des Vertragsabschlusses zu laufen.

3.3 Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt das Betriebsgelände von IQuMa in Leoben, wobei das Risiko erst mit der vollständigen Anlieferung dort auf IQuMa übergeht.

3.4 Es obliegt dem Verkäufer, auf eigene Kosten für den Transport und die Verpackung der Waren zu sorgen und deren Transport zu versichern.

3.5 Der Verkäufer darf Bestellungen nicht in Teillieferungen oder Vorablieferungen ausführen, was als Verstoß gegen die gesamte Bestellung gewertet wird.

3.6 Die Lieferung umfasst die Bereitstellung der Dokumentation gemäß den anerkannten technischen Standards. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Dokumentation auf Anfrage zu aktualisieren und zu erläutern.

3.7 Der Verkäufer bietet eine kostenlose Schulung über die Funktionen und die technischen Auswirkungen der Lieferung, insbesondere die Grundfunktionen und die Handhabung.

3.8 Während der Garantiezeit ist die Wartung der gelieferten Produkte für IQuMa kostenfrei.

3.9 Der Auftragnehmer stellt IQuMa alle für die Exportkontrolle notwendigen Informationen zur Verfügung, besonders bezüglich der Klassifizierung der Produkte nach EU- und US-Richtlinien. Die Lieferung wird erst als vollständig betrachtet, nachdem diese Informationen übermittelt wurden.

## 4. VERZÖGERUNG

Der Verkäufer ist verpflichtet, IQuMa umgehend über (zu erwartende) Lieferverzögerungen zu informieren, wobei die Gründe und die erwartete Verzögerungsdauer anzugeben sind. Trotz dieser Benachrichtigung und unabhängig von möglichen vertraglichen oder gesetzlichen Rechten von IQuMa, hat IQuMa das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 5. PREISE

Die Preise gelten als Festbeträge, einschließlich aller Lieferkosten bis zum Erfüllungsort. Sie umfassen Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten sowie Zölle, Steuern und andere (öffentliche) Abgaben, ausgenommen der Mehrwertsteuer. Der Verkäufer ist verantwortlich für die korrekte Kennzeichnung und Deklaration der gelieferten Produkte und muss zollrechtliche sowie alle anderen relevanten Vorschriften einhalten. IQuMa behält sich das Recht vor, die Verpackung nach eigenem Ermessen zu lagern oder auf Kosten des Verkäufers zurückzuschicken.

## 6. ZAHLUNG

6.1 Zahlungen sind erst fällig nach dem Eingang einer Rechnung, die den geltenden Vorschriften, wie Steuergesetzen, entspricht. Die Zahlungen werden in der vereinbarten Währung geleistet, entweder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang mit einem 3%igen Skontoabzug oder innerhalb von 60 Tagen. Jedoch werden Zahlungen nicht vor der vollständigen Lieferung fällig.

6.2 IQuMa akzeptiert elektronische Rechnungen und Gutschriften, die folgende Bedingungen erfüllen: (i) alle gesetzlichen Rechnungsmerkmale für einen möglichen Steuerabzug sind enthalten, (ii) sie erfüllen die Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes, (iii) das Format der Dokumente gewährleistet, dass die Integrität, Authentizität und Lesbarkeit der Rechnung eindeutig identifiziert werden kann, und (iv) die Rechnung wird an die E-Mail-Adresse office@iquma.com gesendet.

6.3 Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag des vereinbarten Zahlungsziels übermittelt oder überwiesen wird. Der Verkäufer stimmt zu, dass Zahlungen in Form von Wechseln, Schecks, Zahlungsanweisungen oder auf andere Weise geleistet werden können. Kosten für Diskontierung oder Einzug gehen zu Lasten des Verkäufers.

6.4 IQuMa behält sich das Recht vor, gegenüber dem Verkäufer bestehende Gegenansprüche zu verrechnen; dieses Recht steht dem Verkäufer jedoch nicht zu.

## 7. QUALITÄT UND MÄNGELRÜGE

7.1 Der Verkäufer garantiert, dass seine Produkte in einwandfreier, handelsüblicher Qualität und Ausführung sind und sowohl den Anforderungen der Bestellung als auch den Spezifikationen von IQuMa sowie den gängigen und anerkannten technischen Regeln und Standards entsprechen. Weiterhin sichert der Verkäufer zu, dass seine Produkte für die Zwecke von IQuMa geeignet sind. Bei Nichterfüllung dieser Garantien und Zusicherungen muss der Verkäufer alle von IQuMa erteilten Anweisungen befolgen, um die Garantie- und Gewährleistungsansprüche zu erfüllen, und muss IQuMa alle notwendigen Informationen für die Erstellung solcher Anweisungen bereitstellen.

7.2 Der Verkäufer garantiert, dass durch den Kauf seiner Produkte IQuMa exklusive Lizenzen für alle geistigen Eigentumsrechte und das Know-how usw. erhält, die eine uneingeschränkte Nutzung und Verwendung der Produkte ermöglichen, einschließlich Verarbeitung und Weiterverkauf. Der Verkäufer sichert zu, dass durch die gelieferten Produkte keine Rechte Dritter verletzt werden, einschließlich Autorenrechte, Patente, Marken und Urheberrechte. Der Verkäufer verpflichtet sich, IQuMa von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund solcher Verstöße entstehen.

7.3 Die Mängelrüge einer Lieferung gilt als unverzüglich, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von sechs Wochen nach der vollständigen Lieferung und bei verdeckten Mängeln innerhalb von sechs Wochen nach deren Entdeckung erfolgt. Bei Lieferungen, die üblicherweise erst bei Gebrauch ausgepackt werden, gelten alle Mängel als verdeckt.

7.4 Bei einem Mangel behält sich IQuMa das Recht vor, eine der folgenden Optionen zu wählen: Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisermäßigung oder Rücktritt vom Vertrag. Außerdem kann IQuMa Ersatz für das Produkt auf Kosten des Verkäufers beschaffen. Gewährleistungsansprüche verfallen 36 Monate nach kompletter Lieferung oder nach Entdeckung verborgener Mängel bzw. 24 Monate nach Abschluss von Verbesserungsarbeiten gemäß den Regelungen des ABGB.

7.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, Qualitätsnachweise und Belege, die die Erfüllung der Anforderungen von IQuMa belegen, mindestens sieben Jahre lang nach der letzten Lieferung aufzubewahren. Auf Anforderung muss der Verkäufer diese Dokumente binnen 48 Stunden nach der Aufforderung durch IQuMa vorlegen. Bevor solche Dokumente entsorgt, an andere Organisationen weitergegeben oder vernichtet werden, ist IQuMa schriftlich zu informieren und muss die Möglichkeit erhalten, diese Unterlagen zu übernehmen. Diese Regelung gilt auch für Unterlagen, die von Subunternehmern des Verkäufers erstellt wurden.

7.6 Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, die lückenlose Rückverfolgbarkeit jedes Produkts bis zum Rohstoffzertifikat/Prüfbericht, welcher den verwendeten Rohstoff darstellt, aus dem jedes Produkt gefertigt wurde, zu gewährleisten, zu dokumentieren und nachzuweisen.

7.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, das AEO-Konzept des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung (EG) Nr. 648/2005) zu unterstützen, indem er entweder eine AEO-Zertifizierung erwirbt oder eine Sicherheitserklärung abgibt. Dies betrifft insbesondere den Schutz von Eigentum/Gebäuden, Geschäftspartnern, Personal und Informationen, sowie Verpackung und Transport. Ziel ist es, (i) Produkte und Dienstleistungen während der Herstellung, Lagerung, Be- und Entladung, Verarbeitung und des Transports vor unbefugtem Zugriff zu schützen, (ii) sicherzustellen, dass das Personal in diesen Bereichen vertrauenswürdig ist, und (iii) Unterauftragnehmer anzuweisen, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in den genannten Lieferketten zu ergreifen.

## 8. HAFTUNG

Ungeachtet der Rechtsmittel, die IQuMa laut dieser Bedingungen nutzen kann, verpflichtet sich der Verkäufer, IQuMa für alle Schäden, die durch sein Verschulden oder das seiner Tochtergesellschaften entstehen, auch bei leichter Fahrlässigkeit, zu entschädigen. Dies beinhaltet Schäden durch verspätete, ausbleibende oder mangelhafte Lieferung, oder durch jegliche Verletzung des Vertrags oder Gesetzes, einschließlich möglicher Folgeschäden, entgangener Gewinne oder Ansprüche Dritter gegen IQuMa.

## 9. VERTRAGSSTRAFE

QuMa ist berechtigt, im Falle jeder Zuwiderhandlung (insbesondere bei Verzug) eine Vertragsstrafe von 30 % des Nettowertes der Vergütung vom Verkäufer zu fordern, mindestens jedoch EUR 50.000,- pro Zuwiderhandlung oder pro Woche der Zuwiderhandlung. Diese Beträge sind von einer richterlichen Minderung ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig vom Verschulden des Verkäufers oder der Schadenshöhe und lässt weitergehende Ansprüche von IQuMa unberührt.

## 10. EIGENTUMSVORBEHALT, PFANDRECHT UND ABTRETUNG

10.1 Ein Eigentumsvorbehalt oder ein Pfandrecht an den Produkten ist irrelevant. Das Eigentum an den Produkten übergeht an IQuMa zum Zeitpunkt der Lieferung.

10.2 Es ist dem Verkäufer untersagt, Forderungen gegen IQuMa zu übertragen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart.

## 11. GEHEIMHALTUNG

Jegliche Informationen, die dem Verkäufer in jeder Form zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich für die Nutzung in der Leistungserbringung bestimmt und streng vertraulich zu behandeln.

## 12. VERZICHT

Soweit gesetzlich zulässig, verzichten der Verkäufer und IQuMa auf das Recht, diese Bedingungen und jeden Vertrag zwischen ihnen anzufechten, seine Abänderung oder Aufhebung zu fordern, oder zu behaupten, dass diese Bedingungen oder ein Vertrag nicht gültig zustande gekommen sind oder nichtig sind.

## 13. COMPLIANCE

13.1 Der Verkäufer sichert zu, dass er bei seiner Tätigkeit, den Produkten und deren Verwendung alle relevanten Gesetze, Vorschriften und Standards einhält und zusätzlich den Verhaltenskodex von IQuMa befolgt.

13.2 Auf Anfrage von IQuMa wird der Verkäufer für seine Produkte eine Lieferantenerklärung oder eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/2447 vorlegen.

13.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, zusammen mit seinen Lieferanten (einschließlich aller Unterprioritäten) keine Kinder- oder Zwangsarbeit zu verwenden und ein sicheres, belästigungsfreies, gewaltfreies und diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

d. Der Verkäufer ist verantwortlich für die Implementierung effektiver Maßnahmen zur Vermeidung von Bestechung und Korruption.

13.4 Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller relevanten Exportkontrollgesetze (inklusive, aber nicht beschränkt auf die Gesetze Österreichs, der Europäischen Union und der USA) und exportiert keine Produkte ohne die notwendigen Genehmigungen.

13.5 Der Verkäufer muss sicherstellen, dass die in den Produkten verwendeten Tantal-, Zinn-, Wolfram- und Goldminerale (3TG-Mineralien) keine bewaffneten Gruppen unterstützen oder fördern, die in der Demokratischen Republik Kongo oder angrenzenden Ländern schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begehen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Herkunft und Lieferkette dieser Mineralien sorgfältig zu überprüfen und auf Anfrage seine Sorgfaltsmaßnahmen IQuMa und dessen Kunden zur Verfügung zu stellen.

13.6 Der Verkäufer bestätigt, dass die Produkte den EU-Vorschriften für elektrische und elektronische Geräte (EEE) entsprechen, einschließlich der WEEE-Richtlinie für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung gefährlicher Stoffe, sowie den jeweiligen nationalen Gesetzen und Verordnungen, die zur Umsetzung dieser Richtlinien in den EU-Mitgliedsstaaten erlassen wurden. Ferner bestätigt der Verkäufer die Übereinstimmung der Produkte mit der REACH-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

## 14. NACHAHMUNG

14.1 "Gefälschte Teile" bedeutet ein Teil, eine Komponente, ein Modul oder eine Baugruppe, deren Ursprung, Material, Herstellungsquelle, Leistung oder Eigenschaften falsch dargestellt werden. Dieser Begriff bezeichnet eine nicht genehmigte Kopie oder einen nicht genehmigten Ersatz eines Artikels eines Originalgeräteherstellers ("OEM") oder eines Originalteilerstellers ("OCM"), (ii) Teile, die nicht ausreichend auf einen OEM/OCM zurückverfolgt werden können, um die Authentizität des OEM-Designs und der OEM-Herstellung zu gewährleisten, (iii) Teile, die keine ordnungsgemäßen externen oder internen Materialien oder Komponenten enthalten, die vom OEM/OCM vorgeschrieben sind, oder die nicht in Übereinstimmung mit dem OEM/OCM-Design konstruiert sind, (iv) Teile, die nicht alle vom OEM/OCM geforderten Test-, Prüf-, Screening- und Qualitätskontrollverfahren erfolgreich durchlaufen haben, (v) Teile, die gegenüber dem OEM/OCM-Design (neu) gekennzeichnet, nachgearbeitet, umetikettiert, repariert, überholt oder anderweitig modifiziert wurden, aber nicht als solche ausgewiesen sind oder als OEM-authentisch dargestellt werden, und (vi) defekte Teile und/oder überschüssiges Material, das vom ursprünglichen Hersteller verschrottet wurde, und (vii) zuvor verwendete Teile, die zurückgezogen oder zurückgewonnen und als "neu" angeboten wurden.

14.2 Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bedeutet "authentisch" (i) echt; (ii) aus der rechtmäßigen Quelle stammend, die durch die Kennzeichnung und das Design des angebotenen Produkts behauptet oder angedeutet wird; und (iii) hergestellt von oder auf Geheiß und nach den Standards des Herstellers, der seinen Namen und sein Warenzeichen rechtmäßig für dieses Modell/diese Version des Materials verwendet hat.

14.3 Ein "Unabhängiger Vertriebspartner" bezeichnet eine Person, ein Unternehmen oder eine Organisation, die ohne die Autorisierung oder Lizenz von OCM agiert, um OCM-Produkte zu verkaufen oder zu verteilen, und dabei den Anschein erweckt, berechtigt zu sein. Diese Unabhängigen Vertriebspartner können auch als unlicenzierte Vertriebspartner, nicht autorisierte Händler und/oder Broker bekannt sein.

14.4 Der Verkäufer versichert und gewährleistet ausdrücklich, dass ausschließlich neue und originale Materialien für die an IQuMa gelieferten Produkte verwendet werden und dass diese Produkte keine Nachahmungen enthalten. Die Verwendung von Materialien, Teilen oder Komponenten, die nicht neu und original sind, erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung von IQuMa. Zur weiteren Minimierung des Risikos einer unbeabsichtigten Nutzung gefälschter Teile darf der Verkäufer nur originale Teile/Komponenten direkt von den OEMs/OCMs oder über deren autorisierte Vertriebskanäle beziehen. Der Verkäufer muss auf Anforderung IQuMa die entsprechenden Dokumente der OEMs/OCMs vorlegen, welche die Rückverfolgbarkeit der Komponenten zu den OEMs/OCMs bestätigen. Der Kauf von Teilen/Komponenten von unabhängigen Verkäufern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IQuMa. In seinem Antrag muss der Verkäufer alle notwendigen Schritte darlegen, die gewährleisten, dass die erworbenen Teile/Komponenten rechtmäßig sind. Eine Genehmigung durch IQuMa entbindet den Verkäufer nicht von der Verpflichtung, alle Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß diesem Abschnitt einzuhalten.

14.5 Der Verkäufer muss ein dokumentiertes System (sei es eine Richtlinie, ein Verfahren oder eine andere Form dokumentierter Vorgehensweise) etablieren und pflegen, das die vorherige Benachrichtigung und schriftliche Zustimmung von IQuMa vorsieht, bevor Teile/Komponenten von anderen Quellen als den OEMs/OCMs oder deren autorisierten Vertriebswegen bezogen werden. Auf Anfrage von IQuMa oder dessen Kunden ist der Verkäufer verpflichtet, Kopien der Dokumentation seines Systems zur Überprüfung bereitzustellen.

14.6 Mit der Zustimmung zu diesen Bedingungen bestätigt der Verkäufer, dass er entweder der Originalausrüstungshersteller (OEM), der Originalhersteller der Komponenten (OCM) oder ein Franchise- bzw. autorisierter Vertriebshändler des OEM/OCM für das betreffende Produkt ist. Zudem versichert der Verkäufer, dass die OEM/OCM-Beschaffungsdokumente, welche die Nachverfolgbarkeit der Komponenten zum jeweiligen OEM/OCM nachweisen, bei Bedarf vorgelegt werden können. Sollte der Verkäufer weder der OEM/OCM noch ein Franchise- oder Vertragshändler sein, so bestätigt er durch die Annahme dieser Bedingungen, dass alle an IQuMa gelieferten Produkte direkt vom OEM/OCM oder über einen Franchise- oder Vertragshändler des OEM/OCM erworben wurden. Ferner garantiert der Verkäufer, dass die Dokumentation zur Nachverfolgbarkeit der OEM/OCM-Beschaffung akkurat ist und auf Anfrage von IQuMa oder dessen Kunden zur Verfügung gestellt wird.

14.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Vorgaben dieses Paragraphen 14 an seine Subunternehmer und Zulieferer auf allen Ebenen weiterzuleiten, um sicherzustellen, dass diese ihre Verpflichtungen gegenüber IQuMa erfüllen.

14.8 Sollte der Verkäufer erkennen oder den Verdacht haben, gefälschte Teile an IQuMa geliefert zu haben, ist er verpflichtet, IQuMa umgehend, jedoch spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Feststellung, darüber zu informieren. Die gefälschten Teile müssen auf Kosten des Verkäufers durch OEM/OCM-Teile oder von IQuMa genehmigte Teile ersetzt werden, die den Anforderungen dieser Bedingungen genügen. Der Verkäufer trägt alle Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch der gefälschten Teile sowie alle notwendigen Tests und Validierungen, die durch die Installation der authentischen Produkte nach dem Austausch erforderlich werden.

## 15. AUDIT AND JAHRESABSCHLÜSSE

15.1 IQuMa und seine Kunden haben das Recht, nach einer angemessenen Ankündigungsfrist und ohne jegliche Kosten für IQuMa und seine Kunden, Audits in den Betriebsstätten des Verkäufers sowie dessen Zulieferern durchzuführen, um die Befolgung dieser Bedingungen zu überprüfen. Während eines solchen Audits ist IQuMa außerdem autorisiert, die Aufzeichnungen und Geschäftsbücher des Verkäufers sowie seiner Lieferanten einzusehen. Der Verkäufer verpflichtet sich, ausreichendes Personal bereitzustellen, um diese Überprüfung ohne Kostenbelastung für IQuMa und dessen Kunden zu unterstützen und zu erleichtern.

15.2 Der Verkäufer muss auf Anforderung von IQuMa seine Jahresabschlüsse zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen.

## 16. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

16.1 Verträge, die ein fortlaufendes Schuldverhältnis betreffen, können von IQuMa unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende beendet werden.

16.2 Ein Vertrag kann aus triftigem Grund jederzeit fristlos gekündigt werden. Gründe hierfür sind insbesondere (i) die Nichteinhaltung der Vertraulichkeitsvereinbarungen durch den Verkäufer, (ii) die Beauftragung von Subunternehmern ohne die schriftliche Genehmigung von IQuMa, sowie (iii) mangelnde Qualität der erbrachten Leistungen, die es IQuMa unmöglich macht, die Produkte entsprechend zu vermarkten oder wie vereinbart zu nutzen.

## 17. ANWENDBARES RECHT UND SCHIEDSKLAUSEL

17.1 Bei allen Streitfragen, einschließlich der Gültigkeit des Vertragsabschlusses sowie dessen vor- und nachvertraglichen Effekten, findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Dies schließt die Anwendung von Verweisungsnormen, des UN-Kaufrechts sowie jeglicher anderer internationaler Regelungen aus, die das materielle österreichische Recht ersetzen könnten.

17.2 Jegliche Streitigkeiten, die aus diesen Bedingungen oder in Verbindung mit ihnen entstehen, werden entweder (i) nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer durch drei gemäß dieser Ordnung bestellte Schiedsrichter endgültig und ausschließlich entschieden, wobei das Schiedsverfahren in Leoben, Österreich, stattfindet und Englisch als Verfahrenssprache dient. Der Schiedsspruch ist für beide Parteien endgültig und verbindlich, oder (ii) vor dem zuständigen Gericht in Leoben geklärt. Beide Parteien haben das Recht, bei einem zuständigen Gericht einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.

## 18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte sich eine Klausel dieser Bedingungen oder des Vertrags als rechtswidrig oder nicht umsetzbar herausstellen, bleiben die restlichen Bestimmungen davon unbeeinflusst. Anstelle der ungültigen oder nicht durchführbaren Regelung wird eine gültige und umsetzbare Regelung eingeführt, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck entspricht. Dies gilt ebenso für eventuelle Lücken im Vertrag.